

Bundesarchiv

B 162 /

15652



0 200046 911807

Blattzahl (fol. 1-



MINISTERSTWO SPRAWIEDLIWOŚCI

Główna Komisja

Badania Zbrodni Hitlerowskich
w Polsce

Zł. II / Sn / 1 / 2/73/NS

Warszawa, dnia 15 VII 1974 r.

Al. Ujazdowskie 11

17. VII 1974
[Signature]

Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen
Herr Oberstaatsanwalt Dr. A. Ruckerl

9-4/2157
714 Ludwigsburg

Schorndorfer Strasse 58

Dotyczy: zbrodni żandarmów hitlerowskich posterunku
w Brańsku Maritima i innych.

Szanowny Panie Nadprokuratorze !

W wyniku przeprowadzonego śledztwa ustalone zostały
niżej zestawione zbrodnie żandarmów posterunku hitlerowskiego
w Brańsku:

1. latem 1942r. w pobliżu wsi Poletyży zamordowania kobiety
pochodzenia żydowskiego o nieustalonym nazwisku,
2. latem 1942r. w Poletyżach zamordowania dwóch mężczyzn
o nieustalonych nazwiskach,
3. latem 1942r. w Brańsku zamordowania nauczyciela Georgia
Rudeczke,
4. jesienią 1942r. w Makowie Wielkim zamordowania mężczyzny
pochodzenia rosyjskiego o nieustalonym nazwisku,
5. jesienią 1942r. w Brańsku zamordowania Józefa Pietrzykow-
skiego i Władysława Deoniziaka,

sich vornehmlich um die Liquidierung einzelner Personen jüdischer Abstammung. Den Zeugenaussagen zufolge wurden jedoch auch zwei größere, gegen die polnische Zivilbevölkerung gerichtete Erschießungsaktionen mit etwa 150 Opfern durchgeführt. Im Sommer 1943 sollen zudem mehrere sowjetische Kriegsgefangene erschossen worden sein.

Als verantwortlich für diese Tötungshandlungen werden in dem polnischen Belastungsmaterial der Leiter und ehemalige Angehörige des Gendarmeriepostens in Bielsk bezeichnet.

2. a)

Leiter des Gendarmeriepostens in Bielsk zu den Tatzeitpunkten und damit Hauptverantwortlicher für die behaupteten Tötungshandlungen war der Beschuldigte L a m p e. Gegen ihn richten sich in der Hauptsache die von den Zeugen erhobenen Beschuldigungen (Bl. 185, 188, 192, 213, 214, 226, 231 der Vorermittlungsakten). Lampe ist ausweislich der Sterbeurkunde des Standesamts II München Nr. 4237 vom 10.10.1974 am 9.10.1974 in München verstorben. Das Verfahren gegen diesen Beschuldigten hat sich damit erledigt.

b)

Dem Beschuldigten K l e i n , der Angehöriger des Gendarmeriepostens Bielsk war, liegt zur Last, im September 1942 in Bielsk eine Jüdin mit ihrem 5-jährigen Kind erschossen zu haben (Aussage des Zeugen Henryk Jakubowicz, Bl. 242/243 der Vorermittlungsakten). Klein wird ferner beschuldigt, im Sommer 1943 auf dem jüdischen Friedhof in Bielsk zwei Juden polnischer Nationalität erschossen zu haben (Aussage des Zeugen Rüzard Bolesta, Bl. 175/176 der Vorermittlungsakten).

Der Beschuldigte S i b a l e t z k i , gleichfalls Angehöriger des Gendarmeriepostens, soll auf Befehl des Beschuldigten Lampe im Herbst 1942 auf dem Hof der Unterkunft des Gendarmeriepostens drei polnische Staatsangehörige jüdischer Abstammung erschossen haben (Aussage des Zeugen Karol Szkop, Bl. 239/240 der Vorermittlungsakten).

Über das Schicksal und den gegenwärtigen Aufenthalt der Beschuldigten Klein und Sibaletzki ist nichts bekannt geworden. Von diesen Beschuldigten liegen, außer ihrem Familiennamen, weitere Personalien nicht vor. Es sind auch keine Hinweise vorhanden, die zu einer Identifizierung dieser Beschuldigten führen könnten. Die Ausmittelung der Beschuldigten Klein und Sibaletzki ist bei dieser Sachlage aussichtslos. Bezüglich des Beschuldigten Klein, der zu den Tatzeiten bereits etwa 50 Jahre alt war (Bl. 225, 201 der Vorermittlungsakten), bestehen darüberhinaus Zweifel, ob er noch am Leben ist.

c)
 Gegenüber den übrigen in dem polnischen Beweismaterial genannten damaligen Angehörigen des Gendarmeriepostens Bielsk wird ein auf Aussagen von Tatzeugen beruhender Vorwurf eines Tötungsverbrechens nicht erhoben. Bei keinem der namentlich aufgeführten Personen (Kula, Triebe, Seierhoff, Wendler, Rehne und Schwenda) bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine Beteiligung an noch verfolgbaren Straftaten. Der weiterhin genannte, im Zuge des Vorermittlungsverfahrens ermittelte damalige Angehörige des Gendarmeriepostens Bielsk, Albert Mosebach, ist nach den Feststellungen der Zentralen Stelle verstorben (Bl. 290 der Vorermittlungsakten).

BUCHSCHIZEN

Bundesarchiv
B 162 /
15681

0 200046 914709
Blattzahl (fol. 1-

67

Ü b e r s e t z u n g

JUSTIZMINISTERIUM
Hauptkommission
zur Untersuchung von NS-Verbrechen
in Polen

Warschau, den 26.3.1974
Ujazdowskie Alleen 11

Tgb.Nr.: Zh/II./Sn/1/14/72/NS

An die
Zentrale Stelle der
Landesjustizverwaltungen
Herrn Oberstaatsanwalt
Dr. A. Rückerl

714 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Str. 58

Betr.: Verbrechen der Gendarmen des NS-Postens in Bocki,
Krs. Bielsk Podlaski

Geehrter Herr Oberstaatsanwalt!

Im Verlauf der durchgeführten Untersuchung wurde die Be-
gehung der unten angeführten Mordtaten durch Angehörige
des Postens der NS-Gendarmerie in Bocki, Krs. Biels Pod-
laski festgestellt:

1. Ermordung von Aleksander O w e r c z u k , Einwohner
des Dorfes Dubiazyn, im Herbst 1942,
2. Ermordung des etwa 18 Jahre alten und aus Bransk stammen-
den Juden mit dem Namen K a n c z u k auf dem jüdischen
Friedhof in Bocki, im Herbst 1942,
3. Ermordung eines Jungen jüdischer Nationalität mit dem Namen
J o w e l auf dem jüdischen Friedhof in Bocki, im Herbst
1942,
4. Ermordung von 5 namentlich nicht festgestellten Juden in der
Nähe des Dorfes Dziecinne im Jahre 1942,

5. Ermordung eines namentlich nicht festgestellten Mannes auf dem jüdischen Friedhof in Bocki im Jahre 1942,
6. Ermordung von Jan I w a n i u k , Einwohner des Dorfes Dubno, auf der Straße die aus Dubno nach Bocki führt, im Frühjahr 1942 oder 1943,
7. Ermordung von Maria M a l i n o w s k a in Krasnawies im Sommer 1943,
8. Ermordung des aus Bielsk Podlaski stammenden Jungen mit dem Namen Janusz M o r i c (Moritz) im Wald in der Nähe des Dorfes Mokre, im Sommer 1943,
9. Ermordung einer Jüdin mit dem Vornamen Doba sowie eines Juden mit dem Namen G i e z y , der aus Bocki stammte, im Wald bei Skolimowo im Sommer 1943,
10. Ermordung eines namentlich nicht festgestellten Mannes in der Nähe von Bocki im Sommer 1943,
11. Ermordung von Anna Z a r e m b a und Andrzej Z a r e m b a, Einwohner des Dorfes Wagowo sowie von Bronislawa T a r a s i u k und ihrer 10-jährigen Tochter im Wald bei Lubiejki am 6.9.1943,
12. Ermordung von 4 Personen jüdischer Abstammung auf dem jüdischen Friedhof in Bocki im Jahre 1943,
13. Ermordung von 2 namentlich nicht festgestellten sowjetischen Kriegsgefangenen auf dem jüdischen Friedhof in Bocki im Winter 1943.

Anbei übergebe ich Beweise für diese Verbrechen:

I. Vernehmungsniederschriften folgender Zeugen:

1. Joachim D l u z e w s k i
2. Kazimierz K a r w i n s k i
3. Stanislaw F a l k o w s k i

4. Ignacy Podgorki
5. Melania Owerczuk
6. Pawel Iwaniuk
7. Zofia Kulesza
8. Stanislaw Jakubowski
9. Edward Swierczynski
10. Zygmunt Lozowski
11. Piotr Zbucki - zwei
12. Wladyslaw Lobasiuk
13. Kamil Godlewski
14. Antoni Musko
15. Kazimiera Zarska
16. Jozef Michalski
17. Konstanty Androsiuk
18. Anastazja Goralczyk
19. Janina Kuczynska
20. Bazyl Jozwiuk
21. Antoni Zbucki
22. Jozef Lobasiuk
23. Piotr Stec
24. Joachim Dluzewski

II. 7 Mappen mit der technischen Dokumentation der Mordstellen.

Ich teile Ihnen mit, daß für die Opfer keine Sterbeurkunden erstellt wurden. Ich bitte Sie höflich um Einleitung eines Strafverfahrens in dieser Sache und um Mitteilung des Ergebnisses dieses Verfahrens.

Anlagen: Mappe mit Dokumenten

Mit Hochachtung

Der Direktor

gez. Unterschrift

(Prof. Dr. Cz. Pilichowski)

Ludwigsburg, den 7. Mai 1974

(Enz)

Dolmetscher

Vfg.

✓ 1. An Zentralkartei

im Hause

mit der Bitte um Feststellung, ob bezüglich folgender angeblicher Angehöriger des Gendarmeriepostens in Bocki Erkenntnisse vorliegen.

- B e i l i n g , ca. 50 Jahre, bis 1942 Postenkommandant,
- S c h m i d t , ca. 50 Jahre, lediglich einige Monate Postenkommandant,
- F u l s t , ca. 40 Jahre alt, Postenkommandant nur bis zum Sommer 1943,
- G i e c k e oder G i e z k e , ca. 35 - 40 Jahre alt, bis zum Ende der Besetzung Kommandant des Gendarmeriepostens Bocki.

Die folgenden Gendarmeriebeamten

- Franz S t r e i t , ca. 40 Jahre alt,
- Anton Z i e r l i c a , ca. 35 Jahre alt, Ostpreuße,
- (?) Emil B a c h , ca. 30 Jahre alt,
- Franz N e t z , ca. 50 Jahre alt,
- Kort oder Kurt, 30 Jahre alt,

✓ (?) M a x (von der polnischen Bevölkerung genannt Kucharz = Koch) K o c h (?).

Ich bitte, evtl. Erkenntnisse in Fotokopie beizufügen.

- 2. WV. sodann Herrn ESTa Uchmann (zuständig für das Gebiet Bialystok).

Ludwigsburg, den 12. Dezember 1974

(Vollmer)

Richter am Landgericht

*zu 1) ist
3KK - Kopie beigef.*

B. / 12. 74

Bundarchiv

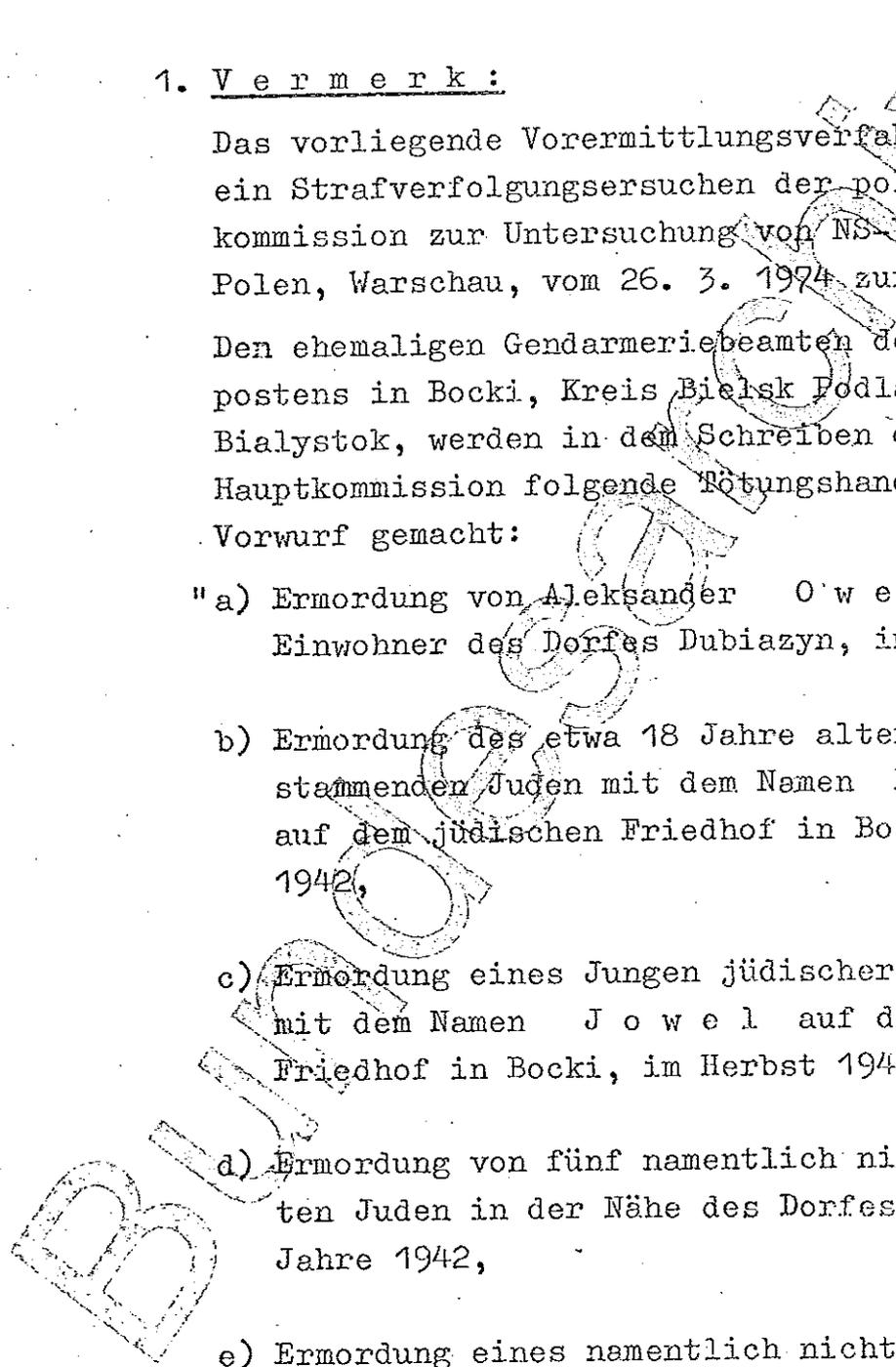
Vfg.

1. V e r m e r k :

Das vorliegende Vorermittlungsverfahren geht auf ein Strafverfolgungsersuchen der polnischen Hauptkommission zur Untersuchung von NS-Verbrechen in Polen, Warschau, vom 26. 3. 1974 zurück (Bl. 6 d. A.).

Den ehemaligen Gendarmeriebeamten des Gendarmeriepostens in Bocki, Kreis Bielsk Podlaski, Bezirk Bialystok, werden in dem Schreiben der polnischen Hauptkommission folgende Rötungshandlungen zum Vorwurf gemacht:

- a) Ermordung von Aleksander O w e r c z u k ,
Einwohner des Dorfes Dubiazyn, im Herbst 1942,
- b) Ermordung des etwa 18 Jahre alten und aus Bransk stammenden Juden mit dem Namen K a n c z u k
auf dem jüdischen Friedhof in Bocki, im Herbst 1942,
- c) Ermordung eines Jungen jüdischer Nationalität
mit dem Namen J o w e l auf dem jüdischen
Friedhof in Bocki, im Herbst 1942,
- d) Ermordung von fünf namentlich nicht festgestellten Juden in der Nähe des Dorfes Dziecinne im
Jahre 1942,
- e) Ermordung eines namentlich nicht festgestellten
Mannes auf dem jüdischen Friedhof in Bocki im
Jahre 1942,
- f) Ermordung von Jan I w a n i u k , Einwohner des
Dorfes Dubno, auf der Straße, die aus Dubno nach
Bocki führt, im Frühjahr 1942 oder 1943,



- g) Ermordung von Maria M a l' i n o w s k a in Krasnawies im Sommer 1943,
- h) Ermordung des aus Bielsk Podlaski stammenden Jungen mit dem Namen Janusz M o r i e (Moritz) im Wald in der Nähe des Dorfes Mokre im Sommer 1943,
- i) Ermordung einer Jüdin mit dem Vornamen Doba sowie eines Juden mit dem Namen G i e z y , der aus Bocki stammte, im Wald bei Skokimowo im Sommer 1943,
- j) Ermordung eines namentlich nicht festgestellten Mannes in der Nähe von Bocki im Sommer 1943,
- k) Ermordung von Anna Z a r e m b a und Andrzej Z a r e m b a , Einwohner des Dorfes Wagowo, sowie von Bronislawa T a r a s i u k und ihrer zehnjährigen Tochter im Wald bei Lubiejki am 6. 9. 1943,
- l) Ermordung von vier Personen jüdischer Abstammung auf dem jüdischen Friedhof in Bocki im Jahre 1943,
- m) Ermordung von zwei namentlich nicht festgestellten sowjetischen Kriegsgefangenen auf dem jüdischen Friedhof in Bocki im Winter 1943."

Dem Strafverfolgungsersuchen lagen 24 Vernehmungsniederschriften polnischer Zeugen sowie sieben Mappen sogenannter technischer Dokumentation bei. Die polnischen Unterlagen wurden von der Zentralen Stelle übersetzt.

Sowohl die polnische Hauptkommission in Warschau als auch die vernommenen Zeugen waren nicht in der Lage,

genaue Angaben über die Zusammensetzung des Gendarmeriepostens in Bocki zu machen. Die Zeugen haben lediglich die Namen von Gendarmeriebeamten - soweit sie ihnen phonetisch im Gedächtnis haften geblieben sind - wiederzugeben versucht. Dabei wurden folgende Namen genannt:

- B e i l i n g ,
- S c h m i d t ,
- F u l s t ,
- G i e c k e oder G i e z k e ,
- S t r e i t , Franz,
- Z i e r l i c a , Anton,
- B a c h , Emil,
- N e t z , Franz,
- K o r t oder Kurt,
- M a x K o c h .

Über die oben genannten Personen liegen Erkenntnisse bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg nicht vor. Dabei wurde die Zentralkartei auch nach ähnlich klingenden Namen überprüft. Auch diese Überprüfung verlief ergebnislos.

Auch die Auswertung anderer Vorermittlungsverfahren führte zu keinem positiven Ergebnis.

Der Gendarmerieposten Bocki lag im Kreis Bielsk Podlaski. Kreisgendarmerieführer des Kreises Bielsk war zunächst der Gendarmeriehauptmann K l e i n (nicht ermittelt), anschließend der ehemalige Bezirkshauptmann Ulrich R e n n e r , Amberg, Sebastian-Münster-Straße 4. Gegen R e n n e r ist bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth unter dem Aktenzeichen 15 Js 8/73 ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Mordes (NSG) anhängig. In diesem Verfahren werden Erschießungen von Juden und Zigeunern sowie Kriegsgefangenen in Rudka, Kreis Bielsk, Bezirk Bialystok, zum Vorwurf gemacht.

Da die Beschuldigten im vorliegenden Vorermittlungs-
verfahren bislang nicht ermittelt werden konnten und
somit ein Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutsch-
land nicht gegeben ist, ist die Sache dem Bundesgerichts-
hof gemäß § 13a StPO über den Herrn Generalbundesanwalt
vorzulegen.

Ludwigsburg, den 16. Januar 1975

(U c h m a n n)
Erster Staatsanwalt

Bundesarchiv

95 Js 36843/75

Abschrift

Das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten Buchali, Netz, Zierlitz u.a. unbekannte Täter wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

A.

Der Schuldvorwurf:

Das ehemals polnische, aufgrund des deutsch-russischen Nichtangriffspaktes von 1939 in den sowjetischen Machtbereich einbezogene Gebiet von Bialystok stand nach dem Beginn des "Ostfeldzuges" ab Juli 1941 bis zum Rückzug der deutschen Truppen im Juni/Juli 1944 unter deutscher Verwaltung. Die ordnungspolizeilichen Aufgaben in den Städten wurden damals von der Schutzpolizei und in den ländlichen Gemeinden von deutschen Gendarmenriebeamten wahrgenommen, die durch einheimische Hilfskräfte unterstützt wurden. U.a. befand sich auch in der Ortschaft Bocki, Kreis Bielsk-Podlaski/Bez. Bialystok ein Gendarmenrie-posten, der in dem oben genannten Zeitraum eine wechselnde Personalstärke von ca. 8 - 15 Mann hatte.

Die polnische Hauptkommission zur Untersuchung von NS-Verbrechen in Polen während des 2. Weltkrieges legt den ehemaligen Gendarmenrieangehörigen des Postens in Bocki zahlreiche Tötungsverbrechen zur Last. Im einzelnen handelt es sich um folgende Schuldvorwürfe:

- ✓ 1. Im Herbst 1942 soll Aleksander Owerczuk aus dem Dorf Dubianzyn von Gendarmeriebeamten in Bocki durch den Strang hingerichtet worden sein.
- ✓ 2. Im Herbst 1942 wurde der jüdische Bürger Kanczuk aus Bransk auf dem jüdischen Friedhof in Bocki erschossen.
- ✓ 3. Im Jahre 1942 wurden angeblich fünf namentlich nicht bekannte Juden in der Nähe des Dorfes Dziecinne getötet.
- ✓ 4. Im Herbst 1942 wurde ein ca. 19 Jahre alter Jude, der sich nach der Auflösung des Ghettos in Bocki versteckt hatte, aufgegriffen und auf dem jüdischen Friedhof in Bocki erschossen. Das Opfer soll den Vornamen Jowel getragen haben.
- ✓ 5. Im Jahre 1942 wurde ein unbekannter Mann auf dem jüdischen Friedhof in Bocki erschossen.
- ✓ 6. Im Frühjahr 1942 oder 1943 erschossen Gendarmeriebeamte den Dorfbewohner Jan Twaniuk aus Dubno auf der Straße nach Bocki.
- ✓ 7. Im Verlauf einer Hausdurchsuchung wurde die Landwirtin Maria Malinowska aus Krasnawies im Sommer 1943 im Hof ihres Anwesens erschossen.
- ✓ 8. Im Sommer 1943 töteten angeblich Gendarmeriebeamte den aus Bielsk-Podlaski stammenden ca. 7 Jahre alten Jungen mit dem Namen Janusz Moric in einem Wald in der Nähe des Dorfes Mokre.
- ✓ 9. Im Sommer 1943 hatten sich eine Jüdin mit dem Vornamen Doba

und der aus Bocki stammende Jude Giezy in einem Wald in der Nähe der Ortschaft Skolimowo versteckt. Dort wurden sie von Gendarmeriebeamten aufgespürt und erschossen, als sie sich der Festnahme durch die Flucht entziehen wollten.

10. Im Sommer 1943 wurde ein unbekannter Mann in der Nähe von Bocki erschossen.
11. Im Sommer 1943 hielten sich in der Nähe des Dorfes Skolimowo der Pferdehändler Idzko Okragly, eine ca. 60 Jahre alte Jüdin mit ihrer Tochter Golda und dem ca. 8 Jahre alten Enkelkind verborgen. Sie wurden jedoch entdeckt, nach ihrer Verhaftung nach Bocki gebracht und dort auf dem jüdischen Friedhof erschossen.
12. Am 6.9.1943 wurden die Landwirtseheleute Anna und Andrzej Zaremba aus Wagowo zusammen mit Bronislawa Tarasiuk und deren zehnjähriger Tochter im Wald bei Lubiejki von Angehörigen der Gendarmerie hingerichtet.
13. An einem Tag im Jahre 1943 sollen vier unbekannt gebliebene Dorfbewohner auf dem jüdischen Friedhof in Bocki hingerichtet worden sein.
14. Im Winter 1943 sind angeblich zwei unbekannte sowjetische Kriegsgefangene auf dem jüdischen Friedhof in Bocki durch Gendarmeriebeamte erschossen worden.

Trotz umfangreicher Nachforschungen ist es nicht gelungen, die Täter zu ermitteln, die diese Verbrechen begangen haben.

B.

Der organisatorische Aufbau und der Tätigkeitsbereich der deutschen Polizei im Bezirk Bialystok/Polen während des 2. Weltkrieges:

1. Das ehemals polnische, auf Grund des deutsch-russischen Nichtangriffspaktes von 1939 in den sowjetischen Machtbereich einbezogene Gebiet von Bialystok wurde während der deutschen Besetzung im 2. Weltkrieg ab Juni/Juli 1941 weder in das damalige Deutsche Reich eingegliedert, noch Bestandteil eines der umliegenden Reichskommissariate. Der Bezirk Bialystok hatte eine Verwaltung eigener Art, deren Führung im zivilen Bereich dem damaligen Oberpräsidenten und Gauleiter von Ostpreußen als "Chef der Zivilverwaltung" (CdZ) übertragen war. Aufbaumäßig entsprach die Zivilverwaltung des Bezirks Bialystok der Verwaltung eines preußischen Regierungsbezirks. Nachgeordnete Dienststellen wurden von Kreiskommissaren geführt, die an der Spitze der Kreise Lomza, Bielsk, Wolkowysk, Grodno, Grajewo, Sokolka, Bialystok-Stadt und Bialystok-Land standen. Im Kreis Bielsk war dieses Amt von August 1941 bis 1.4.1942 von Bünau (und anschließend bis zum Juni 1944 dem früheren Landrat Walter Tubenthal übertragen worden. An der Spitze des Kreises Lomza stand vom 1.8.1941 bis zum Dezember 1944 der frühere Landrat des Kreises Insterburg/Ostpr., Graf von der Gröben. Die Kreiskommissare hatten im wesentlichen die Funktionen zu erfüllen, die früher den preußischen Landräten oblagen. Insbesondere mußten sie sich um den organisatorischen und wirtschaftlichen Aufbau ihres Kreises kümmern. Den Kreiskommissaren waren Amtskommissare unterstellt, deren Aufgaben denen eines ehemaligen preußischen Amtsvorstehers entsprachen. Den Amtskommissaren - in den kreiszugehörigen Städten waren sie zugleich Bürgermeister - unterstanden auf dem Land einheimische Bürgermeister, deren Tätigkeit lediglich in der Durchführung der angeordneten Maßnahmen bestand.

2. Chef der deutschen Polizei war 1939 der damalige Reichsführer-SS Himmler (1945 +). Die Polizei war in zwei getrennte Bereiche gegliedert, nämlich in den Sektor der Sicherheitspolizei und den der Ordnungspolizei. Die Himmler unterstehende Zentralbehörde der Sicherheitspolizei war das unmittelbar vor dem Krieg in Berlin gebildete Reichssicherheitshauptamt, dessen Leitung zunächst der SS-Obergruppenführer Heydrich (1942 +) und später der SS-Obergruppenführer Dr. Kaltenbrunner (1946 +) innehatte. Auch die Ordnungspolizei hatte als Zentralbehörde ein Hauptamt in Berlin.

Dieser getrennte Aufbau der Polizei setzte sich im Bezirk Bialystok fort. Die sicherheitspolizeilichen Aufgaben (Geheime Staatspolizei, Sicherheitsdienst, Kriminalpolizei) wurden vom Zeitpunkt der Errichtung der Zivilverwaltung ab zunächst noch zusätzlich von der Stapoleitstelle Allenstein wahrgenommen. Später oblagen sie der im Jahre 1942 errichteten Dienststelle "Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD" (KdS) in Bialystok. Leiter dieser Dienststelle war bis 1.5.1943 Dr. Wilhelm Altenloh, sein Stellvertreter SS-Sturmbannführer Dr. Theodor Paeffgen, sein Nachfolger bis zum Rückzug der deutschen Truppen SS-Obersturmbannführer und Oberregierungsrat Dr. Herbert Zimmermann. Dem KdS unterstanden im Bezirk Bialystok mehrere Außendienststellen u.a. in Bielsk, Grodno, Lomza und Augustow. Die Dienststelle des KdS war in 6 Abteilungen eingeteilt. Ihr gehörten ca. 150 Beamte und Angestellte an. Außerdem unterstand dem KdS eine Einheit der weißruthenischen Schutzmannschaft in Stärke von ca. 180 - 200 Mann. Eine der wichtigsten Abteilungen beim KdS war die Abt. IV (Geheime Staatspolizei). Deren Leiter vom Januar 1943 bis zum

Mai 1944 war der ehemalige SS-Hauptsturmführer und Kriminalrat Lothar Heimbach. Seine Abteilung war vor allem mit der Bandenbekämpfung, mit der Sammlung von Feindnachrichten, der Bekämpfung der verschiedenen Widerstandsbewegungen, der Sabotageabwehr und der Judenverfolgung befaßt. Zu Heimbachs Mitarbeitern gehörten u.a. SS-Hauptsturmführer Wolfgang Erdbrügger, der gleichzeitig die Funktion des Ic im Stab "Bandenbekämpfung" beim SS- und Polizeiführer Bialystok ausübte, SS-Hauptsturmführer Macholl, die SS-Obersturmführer Richard Diebus und Alfred König, SS-Hauptsturmführer Errelis und SS-Untersturmführer Hermann Plaumann.

3. Die Ordnungspolizei gliederte sich in die Schutzpolizei und in die Gendarmerie. An ihrer Spitze stand im Bezirk Bialystok der Kommandeur der Ordnungspolizei (KdO). Bis Ende April 1943 wurde die Dienststelle von dem damaligen Oberst der Polizei Hans Georg Hirschfeld (+) geleitet. Sein Nachfolger bis zum Juli 1944 war der Oberst der Gendarmerie Leberecht von Bredow. Dem KdO nachgeordnet waren der Kommandeur der Gendarmerie (KdG) und der Dezernent für Angelegenheiten der Schutzpolizei, Major Artur Baumann. KdG war ab August 1941 bis Juli 1944 der Major der Gendarmerie Helmut Limpert.

Sämtliche polizeilichen Aufgaben im Gebiet der Stadt Bialystok wurden von der Schutzpolizei wahrgenommen. Sie wurde bis April 1942 von dem Kommandeur der Schutzpolizei (KdSch) Major Gustav Zernack und später von Major Heinrich Schwalm (+) geleitet, die unmittelbar dem Polizeipräsidenten in Bialystok (zuerst Dorsch, später Meinecke) unterstanden. Ein sachliches Weisungsrecht des KdO gegenüber dem KdSch für die Stadt Bialystok war nicht gegeben. Dem KdSch war zur besonderen Verwendung eine sogenannte "Einsatzkompanie" des Wachbataillons

"Ostproußen" zugeteilt, die vor allem für den Objektschutz eingesetzt wurde. Personell war für diese Einheit Hauptmann Helmut Kornhagen verantwortlich. Darüberhinaus war die Schutzpolizei wegen ihrer geringeren Stärke lediglich in größeren Kreisstädten des Bezirks Bialystok stationiert. In den Städten Bielsk (Polizeimeister Paul Lampe), Grodno (Hauptmann Osterode), Lomza, Prusznana, Wolkowysk, Augustow, Siemiatycze, Sokolka waren sogenannte Schutzpolizeidienst^{en}abteilungen eingerichtet, die Major Artur Baumann, dem Dezernenten für Angelegenheiten der Schutzpolizei beim KdO, unterstanden.

4. Der polizeiliche Vollzugsdienst auf dem Land und in den Dörfern wurde von der Gendarmerie ausgeführt. Die Gendarmerie unter dem Kommando des KdG war im Bezirk Bialystok in die 3 Gendarmerie-Hauptmannschaften Bialystok-Land und Grajewo (Hauptmann Albert Läkemäker +), Bielsk und Lomza (Hauptmann Walter Lamer bis Ende 1943 +) und Grodno, Wolkowysk und Sokolka (Hauptmann Stumm +) eingeteilt. Diese Gendarmeriehauptmannschaften unterteilten sich in sogenannte Gendarmeriekreise. Jeder Kreisgendarmerieführer, meist ein Bezirkshauptmann der Gendarmerie, hatte mehrere Abteilungsführer unter sich und diese befehligten die einzelnen Gendarmeriestationen und kleineren Gendarmerieposten im Bezirk. Als Kreisgendarmerieführer waren eingesetzt:

I. Gendarmerie-Hauptmannschaft Bialystok-Land und Grajewo:

- a) Kreis Bialystok-Land: Bezirksleutnant Friedrich Krüger bis September 1941. Sein Nachfolger war Bezirkshauptmann Wilhelm Heuer.
- b) Kreis Grajewo: Bezirkshauptmann Albert Krieger von November 1941 - Juli 1944.

II. Gendarmerie-Hauptmannschaft Bielsk und Lomza:

- a) Kreis Bielsk: Bezirkshauptmann Klein und ab November 1941 bis Juli 1944 Bezirkshauptmann Ulrich Renner. Des-
sen Büroleiter war der ehemalige Bezirksleutnant Fritz
Zauß (+). Als Abteilungsführer unterstanden ihm u.a.
Bezirkshauptmann Klein in Bielsk nach seiner Ablösung
als Kreisgendarmerieführer, Bezirksoberleutnant Wilhelm
Dommersdorf (+) in Siemiatycze, Bezirksleutnant Schank in
Kamijeniz-Litewsk, Bezirksleutnant Lange (+) in Pruszana
und Bezirksleutnant Schade in Hainowka. Bezirksoberleut-
nant Gruner war Hauptpostenführer in Bielsk. Renner be-
fehligte insgesamt 9 Gendarmerieabteilung^{en}/mit ca. 30 Gen-
darmerieposten. Innerhalb seines Kreisgebietes lag auch
der Posten in Bocki.
- b) Kreis Lomza: Bezirkshauptmann Heinrich Czycholl (+).
Einer seiner Abteilungsführer war Bezirksleutnant Marschall
in Zambrow.

III. Gendarmerie-Hauptmannschaft Grodno, Wolkowysk und Sokolka:

- a) Kreis Grodno: Bezirkshauptmann Josef Haag (+)
- b) Kreis Wolkowysk: Bezirkshauptmann Behrendt (vermißt).
- c) Kreis Solkolka: Bezirksoberleutnant Albert Kastner vom
November 1941 bis Juli 1944. Ihm unterstanden als Abteilungs-
führer u.a. der Bezirksleutnant Steinacker (wahrscheinlich +)
in der Stadt Sokolka und von Februar 1942 bis Mai 1944 in
Krinky der Bezirksoberleutnant Fritz Kozian (+).

5. Daneben waren im Bezirk Bialystok noch zahlreiche Sonder-
einheiten der Polizei für verschiedene überörtliche Aufga-
ben stationiert.
- a) Vom Oktober 1941 bis zum Rückzug im Juli 1944 lag in der
Stadt Bialystok eine motorisierte Gendarmerie-Kompanie,
die verwaltungsmäßig dem KdG unterstellt war. Die Einheit
mußte vor allem Verkehrssicherungsaufgaben erfüllen, aber
auch Exekutionskommandos für Erschießungen abstellen. Die
Entscheidung über besondere Einsätze dieser Einheit hatte
sich der KdO vorbehalten. Führer der Gend.Komp. (mot) war
während des 2. Weltkrieges - von geringen Zeitabschnitten
abgesehen - Hauptmann Karl Koch (+).
- b) Ab April 1942 wurden in den Bezirk Bialystok die selbstän-
digen Gend. Züge (mot.) 29 (Oberleutnant Otto Kowalek (+),
30 (Hauptmann Matschek (+), 31 (Oberleutnant Grothe) und 32
(Oberleutnant Prüsse +) verlegt, die zunächst einsatzmäßig
dem KdG unterstellt waren. Später wurden sie in sogenannte
"Jagdzüge" umbenannt. Die Organisation und die Leitung der
späteren Einsätze oblag nunmehr dem Major Heim, Leiter
der Abt. I beim KdO und gleichzeitig Chef des Bandenbe-
kämpfungsstabes (Ia) beim SS- und Polizeiführer im Bezirk
Bialystok.
- c) Vom Juni 1941 bis zum Frühjahr 1942 befand sich im Raum
Bialystok das Res.Pol.Batl. 13, das später in II./Pol.Rgt. 2
umbenannt wurde. Bis zum Mai 1942 war in Bialystok bzw. in
Augustow außerdem das 91.Pol.Batl. stationiert. Vom Juni
1943 bis Ende dieses Jahres befand sich im Bezirk Bialystok
das Pol. Schützen-Reg. 34, das u.a. bei der Ghettoräumung
in Bialystok zusammen mit dem Pol.Reg. 26 zum Einsatz kam.
Das selbständige Pol.Batl. 32 unter dem späteren Oberstleut-
nant Bartscht lag im Herbst 1942 in Sokolka, kam 1943 nach
Bialystok und wurde 1944 einem Pol.Rgt. eingegliedert.

d) Im Bezirk Bialystok waren zusätzlich selbständige Schuma-Bataillone stationiert, also Polizeieinheiten, die ihren Bestand aus der einheimischen Bevölkerung rekrutierten und nur über ein zahlenmäßig geringes deutsches Stammpersonal verfügten.

6. Um den Einsatz der Sicherheits- und der Ordnungspolizei im Bedarfsfall koordinieren zu können, wurde von Himmler die Dienststellung der "Höheren SS- und Polizeiführer" (HSSPF) geschaffen, die unabhängig von den Inspektoren und Befehlshabern der Polizei waren und Himmler unmittelbar unterstanden. Auf der Distrikts- bzw. Bezirksebene waren den HSSPF SS- und Polizeiführer (SSPF) nachgeordnet. So war u.a. auch im Bezirk Bialystok ein SSPF eingesetzt. Er war dem HSSPF beim Oberpräsidenten in Ostpreußen in Königsberg unterstellt und trug die Bezeichnung "Der SS- und Polizeiführer beim Chef der Zivilverwaltung für den Bezirk Bialystok". Inhaber dieses Amtes war bis Mai 1943 der SS-Oberführer und Oberst der Polizei Werner Fromm. Sein Nachfolger bis zum 18.4.1944 war der frühere SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei Otto Hellwig (+). Der SSPF hatte gegenüber den nachgeordneten Polizeidienststellen nur Weisungsbefugnis auf bestimmten Einzelgebieten und darüberhinaus die generelle Aufgabe und Befugnis, erforderlichenfalls die Tätigkeit aller Polizeiorgane und die Zusammenarbeit untereinander oder mit anderen Behörden zu koordinieren. Dies galt vor allem für Einsätze zur Partisanenbekämpfung, denen in den besetzten Ostgebieten eine besondere Bedeutung zukam. In solchen Fällen konnte der SSPF, dem ein eigener Stab zur Bandenbekämpfung unterstellt war, um Bereitstellung von Kräften der Sicherheits- und Ordnungspolizei ersuchen. Er war aber grundsätzlich gegenüber den Polizeikommandeuren nicht weisungsberechtigt und nicht deren Dienstvorgesetzter. Bei den gemeinsamen Einsätzen von Kräften der Sicherheits-

und der Ordnungspolizei stand jedoch dem SSPF aufgrund seines regelmäßig höheren Dienstranges die oberste Befehlsgewalt zu. Zur eigenen Verfügung war dem SSPF keine selbständige Polizeieinheit unmittelbar unterstellt. Seine Dienststelle umfaßte regelmäßig nur ca. 5- 15 Offiziere und Beamte. Adjutant des SSPF im Bezirk Bialystok war vom Juli 1941 bis Mai 1943 Oberleutnant Alfred Friehe, sein Nachfolger bis zum Sommer 1944 war Oberleutnant Julius Nägele. Als Ordonnanzoffizier war zum SSPF Oberleutnant Paul Mentzel kommandiert.

7. Im Bezirk Bialystok wurden während des 2. Weltkrieges - wie überall in den besetzten polnischen und russischen Landesteilen - im Zuge der "Endlösung der Judenfrage" zahlreiche Vernichtungsaktionen gegen die jüdischen Bürger durchgeführt. So wurden auf Befehl des Reichssicherheitshauptamtes vom 1.11.1942 die Ghettos im Bezirk Bialystok bis auf wenige, in den großen Städten befindliche Ghettos aufgelöst und die Juden teils in Vernichtungslager abtransportiert, teils in den großen Ghettos oder Durchgangslagern Zambrow und Kielbasin konzentriert. Daneben kam es immer wieder zu "kleineren" Erschießungsaktionen, denen aber nicht nur jüdische Männer und Frauen, sondern teilweise auch andere Teile der Bevölkerung, die damals weitgehend als "rassisch minderwertig" angesehen wurde, zum Opfer fielen. Breiten Raum nahm ferner in den besetzten Ostgebieten die Partisanenbekämpfung ein, durch die zunehmend Kräfte der deutschen Polizei und der Wehrmacht gebunden wurden. Überfälle auf Polizeiposten, Anschläge auf Landeseinwohner, die mit den deutschen Besatzungsmächten zusammenarbeiteten, Sabotageakte an Einrichtungen der Eisenbahn oder an Brücken, Überfälle auf einzeln fahrende Wehrmachtstransporte u.s.w., führten mehr und mehr zu rigorosen Vergeltungsschlägen der Besatzungsmacht. Durchsuchungen von Ortschaften, Festnahmen, Deportationen und Exekutionen von bandenverdächtigen Personen oder von Sympatisanten der Partisanen,

Einäscherungen sogenannter "bandenverseuchter" Ortschaften u.ä. waren an der Tagesordnung. Vielfach wurden diese Exekutionen auf Befehl eines Vorgesetzten durchgeführt, ohne daß ein Gerichtsurteil vorlag. Bei all diesen Unternehmungen waren regelmäßig Kräfte der Sicherheits- oder der Ordnungspolizei eingesetzt, die gelegentlich auch von Wehrmachtseinheiten unterstützt wurden, die mit Sicherungsaufgaben im rückwärtigen Operationsgebiet betraut waren.

Häufig kam es aber auch zu Exzeßstaten einzelner Angehöriger der Polizei, die eigenmächtig, aus Rassenhaß oder aus übersteigertem Machtbewußtsein, willkürlich Männer, Frauen und sogar Kleinkinder töteten.

Die Aussagen der polnischen Zeugen:

Den von den Polen beschuldigten Gendarmeriebeamten wird vorgeworfen, ihre Opfer rechtswidrig getötet zu haben. Insbesondere sollen weder rechtskräftige Todesurteile vorgelegen, noch sollen die Getöteten selbst - z.B. durch Widerstandshandlungen, Partisanentätigkeit u.a. - Anlaß zum Schußwaffengebrauch gegeben haben.

Es kann dahingestellt bleiben, ob sich die Beschuldigten in allen unter A 1 - 14 genannten Fällen des Morles gem. § 211 StGB schuldig gemacht haben oder ob wegen des Fehlens entsprechender Tatbestandsmerkmale "nur" Verbrechen des Totschlags gem.

§ 212 StGB angenommen werden können, die gem. §§ 67 Abs. 1 StGB a.F., 78b Abs. 1 StGB, in Verbindung mit Art. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 31.5.1946 und § 5 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30.5.1956 (BGBl. I, S. 437) mit Ablauf des 30.6.1960 verjährt wären. Nach herrschender Rechtsprechung ist zumindest in den Fällen A. 8, 11 und 12 davon auszugehen, daß die Täter Verbrechen des Mordes gem. § 211 StGB begangen haben, die erst nach dem 31.12.1979 verjähren. Die Tötung schuldunfähiger Kinder beruht selbst dann auf "niedrigen Beweggründen", wenn sie als Vergeltungsaktion im Rahmen des Partisanenkampfes geschieht. Solche Gewaltakte sind nach dem Sittengesetz als gemein, verächtlich und auf tiefster Stufe stehend zu bewerten (vgl. Urteile des BGH vom 5.5.1955 - 3 StR 603/54 und 17.3.1967 - 4 StR 464/66).

Trotz intensiver Bemühungen war es jedoch nicht möglich, die Beschuldigten, bei denen es sich um die mutmaßlichen Täter handelt, zu ermitteln und zu überführen. Das Verfahren mußte deshalb gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden.

Nach den Bekundungen der polnischen Zeugen Androsiuk, Dluzewski, Falkowski, Karwinski, Josef Lobasiuk, Wladyslaw Lobasiuk, Lozowski, Michalski, Swierczynski, Antoni Zbucki und Piotr Zbucki waren von 1941 bis zum Rückzug der deutschen Truppen im Sommer 1944 auf dem Gendarmerieposten in Bocki zu verschiedenen Zeiten nachfolgend genannte Gendarmeriebeamte eingesetzt, deren Namen von den Zeugen nur phonetisch wiedergegeben werden konnten:

Emil Bach, Beiling, Max Buchali, Fulst, Giecke oder Gietzki, Kort, Franz Netz, Prengel, Schmidt, Franz Streit und Anton Zierlitz.

Verständlicherweise konnten die Zeugen keine genaueren Personalien dieser Männer angeben. Sie und noch mehrere andere Zeugen schilderten jedoch, an welchen Tötungsverbrechen die Angehörigen des Gendarmeriepostens in Bocki beteiligt waren. Manche Zeugen konnten aber nur das wiedergeben, was ihnen von ihren Landsleuten erzählt worden ist. Die Zeugen Dluzewski, Karwinski und Swierczynski bekundeten, sie hätten erfahren, daß Gendarmeriebeamte aus Bocki die unter A 11 erwähnten Tötungsverbrechen begangen haben. Ähnlich äußerten sich die Zeugen Dluzewski, Owerczuk, Kulesza, Jakubowski und Michalski bezüglich der Fälle A. 1, 8, 9, 12 u. 14. Der Zeuge Androsiuk sagte u.a. aus, er habe Schüsse gehört und später auch die Leichen der fünf jüdischen Mitbürger gesehen, die 1942 erschossen worden seien (A.3). Man habe ihm befohlen, zusammen mit einigen anderen Männern die Toten zu bestatten. Der Zeuge Iwaniuk wußte von der Erschießung seines Vettters Jan Iwaniuk (A.6), dessen Leichnam er mit einem Pferdefuhrwerk abholte, um ihn bestatten zu können. Die Zeugin Zaraska mußte miterleben, wie ihre Mutter von Gendarmeriebeamten verhaftet wurde, sie hörte die Schüsse und sah ihre tote Mutter im Hofraum liegen (A.7). Maria Malinowska wurde später von dem Zeugen Stec beerdigt. Die Zeugen Musko, Jozwiuk und Goralczyk beobachteten im Sommer 1943 den Abtransport des Jungen Janusz Moric mit einem Pferdefuhrwerk, sie hörten kurze Zeit später die tödlichen Schüsse und die beiden zuletzt genannten Zeugen fanden auch die Leiche im Wald (A.8). Die Zeugin Kuczynska gab bei ihrer Vernehmung an, sie habe gesehen, daß zwei Gendarmen einen gefesselten jungen Mann auf einem Pferdefuhrwerk aus der Ortschaft Bocki hinaustransportiert haben. Ca. 400 m außerhalb des Dorfes sei dieser Gefangene erschossen worden (A.10). Der Zeuge Michalski mußte nach seinen Angaben den Pferdehändler Okragly, eine ältere Jüdin mit ihrer Tochter und einem

Enkelkind mit dem Fuhrwerk zum Gendarmerieposten in Bocki bringen (A.11). Später habe er gehört, daß diese Leute erschossen worden seien. Die Zeugen Podgorski und Godlewski schilderten die Verhaftung der Eheleute Zaremba, der Frau Tarasiuk und deren zehnjähriger Tochter. An dieser Aktion waren wahrscheinlich Angehörige der Gendarmerie und der Sicherheitspolizei beteiligt. Die Zeugen haben nach ihren Angaben auch die Schüsse gehört, durch die die Opfer hingerichtet wurden (A. 12).

Einige wenige Zeugen konnten konkretere Angaben über die wahrscheinliche Beteiligung von Gendarmeriebeamten an Tötungsverbrechen machen. Nach der Aussage des Zeugen Wladyslaw Lobasiuk wurde er von dem Gendarmen Franz Netz aufgefordert, die Leiche eines erschossenen Juden auf dem Friedhof in Bocki zu beerdigen (A. 4). Es ist wahrscheinlich, daß Netz diesen Mann unmittelbar vorher getötet hat. Der Zeuge Piotr Zbucki mußte nach der von ihm gegebenen Schilderung auf Befehl des Gendarmen Franz eine Grube ausheben und er hörte die Schüsse, denen der Jude Kanczuk zum Opfer fiel (A. 2). Er sah im Herbst 1942, daß Jowel von den Gendarmeriebeamten Kort und Max zum Friedhof geführt wurde, er hörte die tödlichen Schüsse und er sah später auch die Leiche. Einmal habe er Max beobachtet, als dieser einen unbekanntem Mann zum jüdischen Friedhof in Bocki brachte. Wiederum sei er Ohrenzeuge der Schüsse geworden und anschließend habe er befehlsgemäß den Toten begraben (A.5). Im Sommer 1943 sei er außerhalb der Ortschaft Bocki den Gendarmeriebeamten Anton und Max begegnet, die auf einem Pferdefuhrwerk einen ca. 30 Jahre alten Mann transportierten. Der Gefangene sei zum Absteigen gezwungen und dann von beiden Gendarmen erschossen worden. Er habe dies aus ca. 30m Entfernung beobachtet (A. 10). Im Sommer 1943 habe er auch die Schüsse gehört, denen der Pferdehändler Okragly, zwei Frauen und ein Kind zum Opfer gefallen seien.

Von den Gendarmen Anton und Franz sei er dann aufgefordert worden, die Erschossenen zu begraben (A. 11). Im Winter 1943 habe er gesehen, daß man zwei sowjetische Kriegsgefangene zum Friedhof geführt habe. Später habe er die Leichen dieser beiden Männer bestatten müssen (A. 14). Der Zeuge Lozowski schilderte, daß die Gendarmeriebeamten Max, Anton und noch ein namentlich nicht bekannter Gendarm von ihm verlangt hätten, für die Bestattung der unter A. 9 genannten Opfer, die von ihnen erschossen worden seien, Sorge zu tragen. Der Zeuge Falkowski bezeichnete im Fall A. 13 die Gendarmeriebeamten Max, Zierlitz und Netz als die mußmaßlichen Täter, da diese die Festgenommenen auf einem Pferdefuhrwerk zum Friedhof gebracht hätten. Unmittelbar danach habe er die Schüsse gehört. Der Zeuge Antoni Zbucki berichtete über die Erschießung eines Mannes durch den Gendarmen Franz in Anwesenheit des Gendarmeriebeamten Koch (wahrscheinlich A. 10). Als die Landwirtin Maria Malinowska erschossen wurde (A. 7), waren nach der Aussage des Zeugen Jozef Lobasiuk an ihrer Festnahme und damit auch an der unmittelbar anschließend erfolgten Tötung die Gendarmeriebeamten Anton und Max beteiligt. Er - der Zeuge - habe Frau Malinowska begraben.

Wenn auch die Zeugenaussagen nicht in allen Punkten übereinstimmen, was nach so langer Zeit nicht überraschend ist, so decken sich die Schilderungen doch in sehr vielen und wesentlichen Einzelheiten, so daß ernsthafte Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugen kaum zu begründen sind. Nach den Bekundungen der vernommenen Polen muß davon ausgegangen werden, daß zumindest die ehemaligen Angehörigen der Gendarmerie Max - wahrscheinlich Max Buchali - Kort, Franz Netz und Anton Zierlitz, möglicherweise auch Franz Streit und noch andere Beamte an den geschilderten Tötungsverbrechen unmittelbar beteiligt waren.

Wie nicht anders zu erwarten, konnten die Zeugen nicht die Personalien der Täter angeben. Es ist nicht einmal sicher, ob die Schreibweise der genannten Namen richtig ist, da sie nur auf die phonetischen Wiedergaben durch die Zeugen gestützt werden können, die teilweise sehr unterschiedlich sind. Es wurde deshalb durch umfangreiche Ermittlungen versucht, auf andere Weise die Identifizierung der Täter zu erreichen. Dieser Versuch ist jedoch fehlgeschlagen.

D.

Die Aussagen der deutschen Zeugen:

Schriftliche Unterlagen über die personelle Besetzung der Gendarmerieposten im Bezirk Bialystok liegen aus der Zeit des zweiten Weltkrieges nicht vor. Auch die Auswertung der Zentralkartei bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg brachte kein positives Ergebnis. Ebenso hatte die Überprüfung anderer in Ludwigsburg anhängiger Vorermittlungsverfahren keinen Erfolg.

Um weitere Erkenntnisse zu gewinnen, hat die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth die aus 20 Leitzordnern bestehenden Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Stuttgart gegen von Bredow u.a. - 814 Js 1091/68 -, die 17 Bände umfassenden Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Dortmund gegen Fromm u.a. - 45 Js 18/64 -, die Akten des Ermittlungsverfahrens gegen Renner u.a. - 15 Js 8/73 - und das Urteil des BGH vom 17.3.1967 in der Strafsache Lampe - 4 StR 464/66 - beigezogen. Von Bredow als KdO und Fromm als SSPF in Bialystok, ferner Renner als Bezirkshauptmann und Kreisgendarmerieführer in Bielsk waren Dienst-

vorgesetzte der Gendarmeriebeamten in Bocki. Lampe war Leiter der Schutzpolizeidienstabteilung in Bielsk.

Bei der Überprüfung dieser Akten ergaben sich weder Hinweise auf die von den Gendarmeriebeamten in Bocki begangenen Tötungsverbrechen, wie sie unter A. 1 - 14 geschildert worden sind, noch auf die personelle Besetzung des Postens. Andererseits konnten die Personalien und Anschriften zahlreicher Personen festgestellt werden, die während des 2. Weltkrieges bei einer der verschiedenen Polizeieinheiten im Raum Bialystok Dienst geleistet und deshalb möglicherweise Kenntnisse über die damaligen Vorgänge in diesem Gebiet haben. Es wurden deshalb umfangreiche Vernehmungersuchen erstellt und an die zuständigen Polizeidienststellen versandt. Nachforschungen ergaben jedoch, daß viele der als Zeugen in Betracht kommenden Männer inzwischen verstorben oder infolge ihres hohen Alters oder wegen schwerer Erkrankung nicht mehr vernehmungsfähig sind. Trotzdem konnten noch mehr als 50 Zeugen zu den von den Polen erhobenen Schuldvorwürfen gehört werden. Die Vernehmungen brachten jedoch keine weitere Sachaufklärung. Alle Zeugen behaupteten, ihnen sei nichts davon bekannt, daß Gendarmeriebeamte aus Bocki an Erschießungsaktionen und rechtswidrigen Hinrichtungen beteiligt gewesen seien. Viele bestritten, überhaupt jemals von Tötungsverbrechen gehört zu haben, die von der Sicherheits- und Ordnungspolizei im Raum Bialystok begangen worden sind. Fast alle sagten aus, ihnen sei weder die Ortschaft Bocki bekannt, noch die Tatsache, daß dort ein deutscher Gendarmerieposten stationiert gewesen sei.

Die Zeugen Braun, David, Deimel, Junghänel, Könecke, Petersen, Poschner und Probst, alle ehemalige Angehörige der Gend.Komp. (mot.) in Bialystok, beschränkten sich auf die oben gegebene

Sachdarstellung. Sie räumten lediglich ein, daß ihre Einheit zur Erfüllung von Verkehrssicherungsaufgaben herangezogen, zum Begleitschutz und bei der Partisanenbekämpfung, sowie in Einzelfällen auch bei der Durchführung von Vergeltungsaktionen eingesetzt worden sei. Zu den Gendarmen auf den einzelnen Gendarmerieposten habe jedoch kein Kontakt bestanden. Letzterer wurde auch von den ehemaligen Angehörigen der Schutzpolizeidienstabteilung Bielsk, den Zeugen Kley und Zangemeister, bestritten. Die ehemaligen Gendarmeriebeamten Balanski, Biada, Dölitersch, Graf, Hauschulz, Heyer, Hofstadt, Klein, Schreiber, Wiesner und Windrich, während des 2. Weltkrieges auf verschiedenen Gendarmerieposten im Bezirk Bialystok verteilt, behaupten, nur im polizeilichen Vollzugsdienst tätig gewesen zu sein und gelegentlich an Partisaneneinsätzen teilgenommen zu haben. Nur Klein und Wiesner räumten ein, im Verlauf des Krieges von Vergeltungsaktionen gehört zu haben. Über Tötungsverbrechen, insbesondere über die von den Gendarmen in Bocki durchgeführten Exekutionen, konnten sie angeblich keine Angaben machen und auch keine Namen der dort stationierten Beamten nennen.

Selbst der für Bocki zuständig gewesene Kreisgendarmerieführer, der ehemalige Bezirkshauptmann Renner, bekundete bei seiner Vernehmung durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft, er habe zwar von den Erschießungsaktionen des SD erfahren, ihm sei aber kein einziger Fall gemeldet worden, daß einer der ihm unterstellten Gendarmeriebeamten rechtswidrig von der Schußwaffe Gebrauch gemacht habe oder daß Gendarmen zur Durchführung von Exekutionen abgestellt worden seien. Renner wollte allerdings nicht ausschließen, daß möglicherweise im Einzelfall Gendarmeriebeamte auf Befehl des KdS zu besonderen Aufgaben herangezogen worden seien, ohne daß man ihn vorher informiert habe. Im übrigen berief sich Renner darauf, daß der ihm unterstellte Gendarmeriekreis eine Ausdehnung von ca. 10.000 qkm gehabt habe, in welchem ca. 420 Gendarmeriebeamte und wenigstens nochmal soviel polnische Hilfspoli-

zisten auf den verschiedenen Posten Dienst geleistet haben. Da auch die Partisanengefahr eine regelmäßige Verbindung mit den einzelnen Posten unmöglich gemacht habe, sei es durchaus möglich, daß er nicht über alle Vorgänge im Kreisgebiet unterrichtet worden sei. Namen von Angehörigen des Gendarmeriepostens in Bocki waren ihm angeblich nicht mehr bekannt. Auch an den Namen des zuständigen Abteilungsführers konnte oder wollte er sich nicht mehr erinnern.

Im ähnlichen Sinne äußerte sich der ehemalige Kreisgendarmerieführer in Sokolka Kastner. Er behauptete gegenüber dem Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft, für den Schußwaffengebrauch hätten in den besetzten Ostgebieten grundsätzlich dieselben Vorschriften gegolten, wie im Deutschen Reich. Hätte ein Gendarmeriebeamter widerrechtlich von der Waffe Gebrauch gemacht, wäre er zur Verantwortung gezogen worden. Er selbst habe gegen einen seiner Beamten ein Verfahren eingeleitet, weil dieser im angetrunkenen Zustand aus Fahrlässigkeit ein polnisches Mädchen erschossen habe. Die ihm unterstellten Beamten hätten zwar immer wieder einmal Meldungen darüber erstattet, daß Menschen erschossen worden seien. Nach dem Inhalt der Berichte seien aber entweder Widerstandshandlungen der Opfer vorausgegangen oder diese hätten nach erfolgter Festnahme zu fliehen versucht. Nach dem Inhalt der vorgelegten Anzeigen seien Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Schußwaffengebrauchs nicht aufgetaucht. Auch Kastner behauptete, über die Vorgänge in Bocki nichts zu wissen und insbesondere keinen der dort eingesetzten Beamten zu kennen.

Die Aussage des ehemaligen Kreisgendarmerieführers in Grajewo, des Zeugen Krieger, brachte ebenfalls kein für die Sachaufklärung positives Ergebnis. Der ehemalige KdO, Oberst von Bredow und der damalige KdG in Bialystok, Major Limpert, beriefen sich auf angebliche Unkenntnis. Sie räumten zwar ein, davon gewußt

zu haben, daß die Sicherheitspolizei Exekutionen durchgeführt habe, bestritten aber eine Teilnahme der Ordnungspolizei an rechtswidrigen Tötungsverbrechen. Die ehemaligen Offiziere der Schutzpolizei Baumann, Kornhagen und Osterrode wollten ausweislich der Vernehmungsniederschriften nie etwas von Tötungsverbrechen gehört haben, die von Angehörigen der Ordnungspolizei begangen worden sind. Die Zeugen Bartscht, Krupp und Weber, ehemals Angehörige verschiedener im Raum Bialystok operierender Polizeibataillone, bekundeten, ihnen sei über die in Bocki und in der Umgebung durchgeführten Exekutionen nichts bekannt.

Selbst die ehemaligen Angehörigen der Dienststelle des KdS in Bialystok schützten bei ihren Vernehmungen Unwissenheit vor. Gehört wurden die ehemaligen SS-Hauptsturmführer Erdbrügger, Errelis und Moller, die SS-Obersturmführer Dibus und König, sowie die Kriminalsekretäre bzw. Oberassistenten Fischer, Plewe, Salden, Schröder, Schweda und Wiese. Teilweise mußten sie einräumen, daß im Bezirk Bialystok laufend Liquidierungs- und Vergeltungsmaßnahmen gegen die einheimische Bevölkerung durchgeführt worden seien. Auch der Bandenkampf habe Säuberungsaktionen in den verschiedenen Ortschaften notwendig gemacht. Außerdem seien von Standgerichten immer wieder Todesurteile gefällt worden. Abgesehen davon, daß die Zeugen - wie nicht anders zu erwarten - für ihre eigene Person jede Teilnahme an rechtswidrigen Exekutionen bestritten, behaupteten sie auch, keinen näheren Kontakt zur Gendarmerie gehabt zu haben und deshalb nichts darüber sagen zu können, ob die Gendarmen in Bocki Tötungsverbrechen begangen haben. Daß von der Dienststelle des KdS aus unmittelbar Befehle dieser Art an einzelne Polizeiposten ergangen seien, wurde ebenfalls bestritten.

Nicht aufschlußreicher waren die Vernehmungen des früheren SSPF und SS-Standartenführers Fromm, seines Adjutanten Oberleutnant Friehe und des Ordonnanzoffiziers Oberleutnant Mentzel. Obwohl

gerade diesen Leuten nach dem Willen der Machthaber des "Dritten Reiches" wichtige Funktionen in dem unbarmherzigen Vernichtungskampf gegen die Bevölkerung in den besetzten Ostgebieten übertragen waren, stellten auch sie in Abrede, Gendarmeriebeamten Exekutionsbefehle erteilt und von den Geschehnissen in Bocki gewußt zu haben. Nicht anders verhielten sich bei ihrer polizeilichen Vernehmung die ehemaligen Kreiskommissare Tubenthal und Graf von der Groeben in Bielsk und Lomza, sowie der beim CdZ in Bialystok als Regierungsassessor tätig gewesene Zeuge Pfeiffer. Sie beriefen sich darauf, daß sie mit Verwaltungsaufgaben befaßt gewesen seien und Exekutionen in Bocki weder befohlen, noch davon Kenntnis erlangt hätten. Der Zeuge Popandopulo, der als Fahrer des Kreiskommissars in Bielsk eingesetzt war, erwähnte zwar bei seiner Vernehmung, Zeuge einer Vergeltungsaktion gegen das Dorf Raisk und einer Exekution in der Nähe von Bielsk geworden zu sein. Diese Aktionen wurden aber nicht von Gendarmeriebeamten aus Bocki durchgeführt und sind auch nicht Gegenstand des hier anhängigen Verfahrens. Schließlich wurde noch der ehemalige SS-Standartenführer und IdS in Königsberg Dr. Canaris vernommen. Auch er sagte aus, er könne keine sachdienlichen Angaben zu den gegen die Gendarmeriebeamten in Bocki erhobenen Schuldvorwürfen machen.

E.

Abschließende Beweiswürdigung:

Den Aussagen der Zeugen, die während des 2. Weltkrieges als Angehörige der deutschen Polizei im Bezirk Bialystok eingesetzt waren, begegnen gewisse Bedenken. Nach dem Studium der einschlägigen Literatur und der Auswertung zahlreicher Ermittlungsverfahren kann als bewiesen angesehen werden, daß nicht nur die

Kräfte der Sicherheitspolizei, sondern auch Angehörige der Ordnungspolizei in den besetzten Ostgebieten häufig an Exekutionen, sogenannten "Befriedigungs-" und Säuberungsaktionen teilgenommen und sowohl auf Befehl, als auch aus eigenem Entschluß Erschießungen von Einzelpersonen oder kleineren Personengruppen vorgenommen haben. Es ist deshalb wenig wahrscheinlich, daß keiner der vernommenen Zeugen Kenntnis von den Exekutionen erlangt hat, die mit großer Wahrscheinlichkeit auch von den Gendarmeriebeamten im Bezirk Bialystok und insbesondere in Bocki durchgeführt worden sind. Dies gilt insbesondere für die unmittelbaren Dienstvorgesetzten der Gendarmen in Bocki, die Zeugen Renner, Limpert und von Bredow. Es ist nicht auszuschließen, daß sie sogar an den geschilderten Tötungsverbrechen durch die Erteilung entsprechender Befehle beteiligt gewesen sind. Bei dieser Sachlage ist die Vermutung gerechtfertigt, daß mehrere Zeugen nicht die volle Wahrheit gesagt oder diese verschwiegen haben, aus Sorge, selbst in Verdacht zu geraten oder zumindest die Gefahr der Strafverfolgung von anderen Betroffenen fernzuhalten.

Da die meisten Zeugen ein relativ hohes Alter erreicht haben und das Tatgeschehen ca. 32 Jahre zurückliegt, überrascht es nicht, daß sich die Zeugen immer wieder auf Erinnerungslücken berufen. In manchen Fällen mag dies eine billige Ausrede sein; widerlegbar ist eine solche Einlassung jedenfalls nicht, zumal alle Erkenntnisquellen ausgeschöpft sind. Bei der gegebenen Beweislage besteht keine Aussicht mehr, die während des 2. Weltkrieges in Bocki eingesetzt gewesenen Gendarmen zu ermitteln und der ihnen zur Last gelegten Straftaten zu überführen.

Nürnberg, den 18. Nov. 1975
Staatsanwaltschaft bei dem
Landgericht Nürnberg-Fürth

H o r n
Oberstaatsanwalt

he